

Notwendige Verteidigung ersetzt Prozesskostenhilfe nicht

von Simon Pschorr



Simon Pschorr ist Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft Konstanz sowie abgeordneter Praktiker an der Universität Konstanz im Strafrecht. Er ist Mitglied der Fachgruppe Strafrecht der NRV.

Der europarechtliche Hintergrund

Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung vom 10.12.2019¹ setzte die Bundesrepublik die Richtlinie RL (EU) 2016/1919 vom 26.10.2016 über Prozesskostenhilfe für Verdächtige und beschuldigte Personen in Strafverfahren sowie für gesuchte Personen in Verfahren zur Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls², kurz »PKH-Richtlinie«, um. Mit dieser Richtlinie beabsichtigte der europäische Gesetzgeber die Effektivität des Rechts auf Zugang zu einem Rechtsbeistand zu gewährleisten, indem Verdächtigen oder beschuldigten Personen in Strafverfahren die Unterstützung eines durch die Mitgliedstaaten finanzierten Rechtsbeistands zur Verfügung gestellt wird.³ Zugleich sollte eine gesetzliche Mindestsicherung der Verteidigung in Strafverfahren die Akzeptanz von Straferkenntnissen zwischen den Mitgliedstaaten stärken.⁴ Die beabsichtigte Prozesskostenhilfe (im Folgenden PKH) sollte die Kosten der Verteidigung von Verdächtigen, von beschuldigten Personen und von gesuchten Personen decken, ohne zahlungskräftige Beschuldigte aus der Eigenverantwortung für ihre Verteidigungskosten zu entlassen.⁵ Nur für Bagatelldelicten, bei denen die Verhängung einer Freiheitsstrafe nicht möglich ist, sollte auf einen staatlich finanzierten Prozessbeistand verzichtet werden können.⁶

Doch wer im deutschen Strafprozessrecht nach PKH-Vorschriften für Beschuldigte sucht, wird nicht fündig werden. Stattdessen nahm der deutsche Gesetzgeber einige Modifikationen an bestehenden Rechtsgrundlagen vor⁷, verblieb jedoch ansonsten beim althergebrachten System der notwendigen Verteidigung gem. §§ 140 ff. StPO. Der deutsche Gesetzgeber hat sich aus Kostengründen⁸ bewusst gegen

ein PKH-System und für die Beibehaltung des status quo ante entschieden.⁹

Unterschied zwischen PKH und notwendiger Verteidigung

Dabei erschließt sich auf den ersten Blick nicht, wie ein System der notwendigen Verteidigung die seitens des europäischen Gesetzgebers angestrebte PKH ersetzen soll.¹⁰ Denn: PKH und notwendige Verteidigung verfolgen unterschiedliche Ziele und haben unterschiedliche Auswirkungen.

Unterschiedliche Ziele

Die beiden Systeme unterscheiden sich bereits im Normzweck. Das Recht der notwendigen Verteidigung sichert die Durchführung eines prozessordnungsgemäßen Verfahrens.¹¹ Darüber hinaus gewährleistet das Recht der notwendigen Verteidigung die Wahrung des aus dem Rechtsstaatsprinzip¹² resultierenden Rechts auf ein faires Verfahren¹³, das ein Recht auf effektive Verteidigung inkorporiert.¹⁴ Dieses Recht ist ohne Ansehung der Person gewährleistet. Allerdings erachtet das Gesetz einen Rechtsbeistand nur in spezifischen, in §§ 140 Abs. 1, 2, 408a, 418 Abs. 4 StPO abschließend kodifizierten Konstellationen für erforderlich und schließt damit zugleich für die übrigen Fälle eine staatliche Unterstützung bei der Beauftragung eines Rechtsbeistands aus.¹⁵ Das Recht der notwendigen Verteidigung ist also im Hinblick auf die Gewährleistung eines Freiheitsrechts, nämlich Art. 2 Abs. 1 i.V.m. 20 Abs. 3 i.V.m. 19 Abs. 4 GG¹⁶, konzipiert.

Die PKH hat einen anderen Ansatzpunkt: Mit der PKH soll ein gleicher Zugang zu einem Rechtsbeistand unabhängig vom eigenen Einkommen¹⁷ garantiert werden. Durch PKH sollen strukturelle Ungleich-

heiten zwischen Personen mit geringem und hohem Einkommen im Angesicht der Strafverfolgung ausgeglichen werden. Die PKH operiert damit gerade nicht ohne Anschauung der Person, sondern (allein) angeknüpft an individuelle Kriterien. Sie findet ihre verfassungsrechtliche Verankerung im Gleichheitsrecht des Art. 3 Abs. 1 GG¹⁸, im Sozialstaatsprinzip¹⁹ sowie in der Gleichheitskomponente des Art. 19 Abs. 4 GG (gleicher Zugang zu rechtlicher Kontrolle staatlichen Handelns).

Unterschiedliche Rechtsfolgen

Auch hinsichtlich der Rechtsfolgen unterscheiden sich die beiden Systeme wesentlich. Das europäische PKH-Recht sieht ausdrücklich vor, dass auch bei einem Anspruch auf Gewährung von PKH auf diese verzichtet werden können soll.²⁰ Dementgegen muss in Fällen der notwendigen Verteidigung sichergestellt werden, dass die Beschuldigte verteidigt ist. Dies ist für den Beschuldigten nicht disponibel.

Anders gesagt: PKH bedeutet, dass jede bedürftige Person das Recht hat, keine muss. Notwendige Verteidigung bedeutet, dass nur manche berechtigt sind, dann aber auch müssen.²¹

Europarechtskonformität

Trotz des Auseinanderfallens von Zweck und Rechtsfolge ist die deutsche Umsetzung der PKH-Richtlinie mit europäischem Recht vereinbar.²² Ausschlaggebend ist dabei Art. 4 Abs. 2 der Richtlinie. Hiernach ist den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung der PKH-Richtlinie freigestellt, ob die Gewährung einer finanziellen Unterstützung bei der Beauftragung einer Verteidigerin an die Bedürftigkeit des Beschuldigten (sog. means-test²³) oder an eine Prüfung materieller Kriterien (sog. merits-test²⁴) gebunden wird. Art. 4 Abs. 3 und 4 der Richtlinie regeln Modalitäten des means-test und des merits-test. Der merits-test hat dabei der Schwere der Straftat, der Komplexität des Falles und der Schwere der (im konkreten Fall) zu erwartenden Strafe Rechnung zu tragen. Darüber hinaus muss in Fällen der Haftvorführung²⁵ und bei bestehender Inhaftierung eine Verteidigung sichergestellt sein. Hierdurch wollte der europäische Gesetzgeber prozessualen Besonderheiten in

einigen Mitgliedstaaten Rechnung tragen. Deutschland wirkte dabei in besonderem Maße auf europäischer Ebene mit Erfolg darauf hin, dass statt Kriterien der Bedürftigkeit auch verfahrensbezogen-inhaltliche Kriterien für eine Gewährung von staatlichen Hilfen maßgeblich sein sollten.²⁶ Deutschland konnte so das System der notwendigen Verteidigung als Ausprägung des merits-test verargumentieren.²⁷

Ineffektive Umsetzung

Die Entscheidung der deutschen Legislative, am althergebrachten Modell der notwendigen Verteidigung festzuhalten, wurde von Seiten der Anwaltschaft²⁸ wie den Verbänden der Richterinnen und Staatsanwälte²⁹ begrüßt. Auch in der rechtswissenschaftlichen Literatur fand die Neuregelung, jedoch deutlich verhalteneren, Zuspruch.³⁰ Faktisch verfehlt die nationale Umsetzung die Zielsetzung der PKH-Richtlinie. Beabsichtigt war, einen effektiven Zugang zu staatlich finanzierter Verteidigung für bedürftige Menschen zu schaffen.³¹ Nur für geringfügige Zuwiderhandlungen sollte eine solche staatliche Unterstützung verzichtbar sein.³² Dies wird durch das deutsche System nicht sichergestellt: Das Recht der notwendigen Verteidigung verpflichtet zur Beiordnung eines Verteidigers nur in einem Bruchteil der Strafverfahren vor deutschen Gerichten. Hierzu muss man sich vor Augen führen, dass in Deutschland im Jahr 2019 742.558 Personen³³ abgeurteilt³⁴ wurden. 660.816 Strafverfahren wurden dabei vor den Amtsgerichten³⁵, weitere 14.039 vor den Landgerichten in erster Instanz³⁶ geführt.³⁷ Während § 140 Abs. 1 Nr. 1 StPO für sämtliche erstinstanzlichen Verfahren vor den Landgerichten eine notwendige Verteidigung vorsieht, gilt dies am Amtsgericht nur für das Jugendschöffen- und das Schöffengericht. Vor dem Schöffengericht waren 2019 39.186 und vor dem Jugendschöffengericht 38.264 Verfahren anhängig, insgesamt also nur 11,7 % der Verfahren vor den Amtsgerichten.³⁸ Darüber hinaus ist gem. § 140 Abs. 2 StPO nach ständiger Rechtsprechung eine Pflichtverteidigerin zu bestellen, wenn die Verhängung einer (Gesamt-³⁹)Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr zu erwarten ist⁴⁰ oder ein Bewährungswiderruf mit einem Gesamtstrafübel von einem Jahr⁴¹ droht. In 71 % der Fälle, in denen überhaupt eine Freiheitsstrafe verhängt wird, ist diese

höchstens ein Jahr lang.⁴² Die weiteren Bestellungsgründe haben kaum gesonderte praktische Bedeutung.⁴³ Deshalb ist es wenig verwunderlich, dass nur in 228.965 Verfahren vor den Amtsgerichten⁴⁴ Verteidiger teilgenommen haben. Dies sind nur 34 % aller Verfahren vor dem Amtsgericht. Auf dieser Grundlage kann kaum behauptet werden, dass ein flächendeckender Zugang zu effektiver Verteidigung gesichert ist.

Soziale Folgen

Der Befund wird prekärer, wenn man beachtet, wer in Deutschland mit welcher Wahrscheinlichkeit strafrechtlich verfolgt wird. 95 % der wegen Diebstahls Verfolgten entstammen der Unterschicht, obschon diese nur 51 % der Bevölkerung stellt.⁴⁵ In der oberen Unterschicht ist das Risiko vermehrter krimineller Handlungen 43,9 % niedriger als in der unteren Unterschicht.⁴⁶ In der unteren und oberen Mittelschicht sinkt das Risiko verstärkt Straftaten zu begehen weiter. So ist das vergleichsweise Risiko in der unteren Mittelschicht um 64,5 % geringer, in der oberen Mittelschicht sogar um 75,5 %.⁴⁷ Die Anzahl der der Bewährungshilfe unterstellten Personen sinkt ebenfalls stark mit höherer sozialer Schichtung.⁴⁸ Nur 10,0 % der Bewährungshilfeprobanden verdienen monatlich mehr als 788 €. ⁴⁹ Zugleich weisen 74,6 % der Delinquenten keinen oder nur einen niedrigen Bildungsgrad auf.⁵⁰ Ähnlich auffällig ist der Anteil ausländischer Straftäter: Im Jahr 2020 betrug der Anteil nicht-deutscher Tatverdächtiger 33,7 %⁵¹ bei einem Bevölkerungsanteil von 11,5 %.⁵² Das heißt: Menschen mit geringem Einkommen und geringer Bildung, dabei überproportional häufig Menschen mit Migrationshintergrund bzw. nicht-deutscher Staatsangehörigkeit⁵³, werden deutlich wahrscheinlicher straffällig. Diese Bevölkerungsgruppe ist zugleich in besonderem Maße auf anwaltliche Hilfe angewiesen, da es ihr aufgrund ihrer kognitiven, habituellen und sozialen Kompetenzen ungleich schwerer fällt, sich zu verteidigen. Das System der notwendigen Verteidigung ignoriert dies und garantiert damit gerade keinen Zugang zu Verteidigung für Bedürftige.⁵⁴ Vielmehr zementiert es die strukturelle Ungleichheit⁵⁵ von Menschen unterschiedlicher sozialer Schichten vor dem Gericht.

Folgerung: PKH neben notwendiger Verteidigung

Diese sozialen Folgen können nicht weiterhin toleriert werden. Während in der Strafrechtswissenschaft ein Bewusstsein für den Eingriff in Grundrechte durch Aufdrängen eines Verteidigers besteht⁵⁶, werden die Konsequenzen des fehlenden Zugangs zu Verteidigung noch nicht hoch genug bewertet. Sie beschädigen den Rechtsstaat und sind einer effektiven Strafverfolgung abträglich. Die Mitwirkung von Verteidigern stärkt die Objektivität des Strafverfahrens und trägt damit zum Ansehen der Strafjustiz als Organ der Wahrheitsfindung bei. Zugleich ist Jahn recht zu geben, wenn dieser die Vorzüge des Rechts der notwendigen Verteidigung preist⁵⁷: In einem Rechtsstaat muss sichergestellt sein, dass bei ernststen Vorwürfen eine Verteidigerin auch dann mitwirkt, wenn die Beschuldigte (irrig oder zutreffend) der Auffassung ist, auch ohne Rechtsbeistand auskommen zu können. Doch schließen sich die Systeme notwendige Verteidigung und PKH nicht gegenseitig aus.⁵⁸ Im Gegenteil: Zur Vermeidung etwaiger Härten der notwendigen Verteidigung⁵⁹ kann ein PKH-System sicherstellen, dass jeder, der einen Verteidiger braucht, diesen auch zahlen kann.⁶⁰ Daneben kann durch PKH der sozialen Situation bedürftiger Beschuldigter in Fällen Rechnung getragen werden, in denen die Rechtsstaatlichkeit des Verfahrens allein eine Verteidigung nicht zwingend geböte. Schließlich ist die PKH dem deutschen Strafprozessrecht auch nicht wesensfremd, sieht doch beispielsweise § 397a Abs. 2 StPO für die Nebenklage bereits heute eine PKH vor. Die gesonderte Einführung eines Systems der PKH im Strafverfahren unter Beibehaltung des Rechts der notwendigen Verteidigung ist deshalb überfällig.⁶¹ Dadurch kann zugleich die Rechtsstaatlichkeit des Strafverfahrens und die Gleichheit vor dem Recht ungeachtet der sozialen Herkunft gewährleistet werden. ■

Anmerkung der Redaktion: Vgl. zu dem Thema auch Nitz, BJ 135 2019, 22

Anmerkungen

1 BGBl. 2019 I 2128.

2 Abzurufen unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32016L1919>.

3 Erwägungsgrund 1 der PKH-Richtlinie.
 4 Erwägungsgrund 2 der PKH-Richtlinie.
 5 Erwägungsgrund 8 der PKH-Richtlinie.
 6 Erwägungsgrund 12 f. der PKH-Richtlinie.
 7 Vgl. hierzu Pschorr, Die Entpflichtung des Pflichtverteidigers, StraFo 2020, 12 ff.
 8 Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung, S. 3, abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Neuregelung_Recht_notwendige_Verteidigung.pdf;jsessionid=B09E-8A04A74931D4557A0CF99551A702.2_cid324?__blob=publicationFile&v=1, zuletzt abgerufen am 20.09.2021.
 9 Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung, S. 2, abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Neuregelung_Recht_notwendige_Verteidigung.pdf;jsessionid=B09E8A04A74931D4557A0CF99551A702.2_cid324?__blob=publicationFile&v=1, zuletzt abgerufen am 20.09.2021; https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/notwendige_Verteidigung.html, zuletzt abgerufen am 20.09.2021; Pschorr, Die Entpflichtung des Pflichtverteidigers, StraFo 2020, 12, 19. https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_Neuregelung_Recht_notwendige_Verteidigung.pdf?__blob=publicationFile&v=1, S. 2, 19 f., zuletzt abgerufen am 19.09.2021.
 10 Vgl. Stellungnahme des RAV zum Referentenentwurf für ein »Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung«, S. 2, abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2018/Downloads/11302018_Stellungnahme_RAV_notwendige-Verteidigung.pdf;jsessionid=83760EB6DCB8465D3A8EA5740E-A396B8.1_cid334?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt abgerufen am 20.09.2021.
 11 MüKo StPO/Thomas/Kämpfer § 140 Rn. 3.
 12 Vgl. Stellungnahme 58/201 des deutschen Anwaltsvereins zum Referentenentwurf des BMJV zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/1919, S. 5.
 13 MüKo StPO/Thomas/Kämpfer § 140 Rn. 2.
 14 KK-StPO/Willnow § 140 Rn. 1.
 15 KK-StPO/Willnow § 140 Rn. 1.
 16 Klaas, Die notwendige und die »Pflichtverteidigung« – eine fallorientierte Anwendung der §§ 140 ff. StPO, JA 2020, 262, 263 f.
 17 Vgl. Erwägungsgrund 8 der PKH-Richtlinie.
 18 Klaas, Die notwendige und die »Pflichtverteidigung« – eine fallorientierte Anwendung der §§ 140 ff. StPO, JA 2020, 262, 263.
 19 Vgl. Stellungnahme 58/201 des deutschen Anwaltsvereins zum Referentenentwurf des BMJV zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/1919, S. 5; ähnlich zur Beratungshilfe BVerfG NJW 2009, 209.
 20 Vgl. Erwägungsgrund 9 der PKH-Richtlinie.
 21 Formulierung angelehnt an Jahn, Stellungnahme notwendige Verteidigung Rechtsausschuss vom 23.10.2019, S. 4, abrufbar unter <https://www.jura.uni-frankfurt.de/82845443/jahn-stellungnahme-anhorung-bt-rechtsausschuss-23-10-2019.pdf>; Hilgendorf/Kudlich/Va-

lerius/Jahn/Brodowski, Handbuch des Strafrechts Band 7 § 17 Rn. 52.
 22 BeckOK StPO/Krawczyk § 140 Rn. 2; Jahn, Stellungnahme notwendige Verteidigung Rechtsausschuss vom 23.10.2019, S. 9, abrufbar unter <https://www.jura.uni-frankfurt.de/82845443/jahn-stellungnahme-anhorung-bt-rechtsausschuss-23-10-2019.pdf>; kritisch Meyer-Mews, Umsetzung der EU-Richtlinie über Prozesskostenhilfe im Strafverfahren, ZRP 2019, 5 ff.; Wasserburg, Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung, GA 2020, 398 ff.; a.A. Spitzer, Neuregelung der notwendigen Verteidigung – europarechtswidrige Umsetzung der sog. Pkh-Richtlinie, ZRP 2019, 183.
 23 Jahn, Stellungnahme notwendige Verteidigung Rechtsausschuss vom 23.10.2019, S. 6, abrufbar unter <https://www.jura.uni-frankfurt.de/82845443/jahn-stellungnahme-anhorung-bt-rechtsausschuss-23-10-2019.pdf>.
 24 Jahn, Stellungnahme notwendige Verteidigung Rechtsausschuss vom 23.10.2019, S. 6, abrufbar unter <https://www.jura.uni-frankfurt.de/82845443/jahn-stellungnahme-anhorung-bt-rechtsausschuss-23-10-2019.pdf>.
 25 § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO n.F. sieht deshalb eine Pflichtverteidigung bei jeder Vorführung gem. §§ 115, 115a StPO, nicht nur bei Vorführung zum Zwecke des Erlasses oder der Eröffnung eines Untersuchungshaftbefehls vor. § 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO ist deshalb auch auf Fälle der Hauptverhandlungshaft gem. §§ 230 Abs. 2, 329 Abs. 3 StPO anwendbar, so BT-Drs. 19/13829, S. 33, vgl. auch Böß, Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung, NStZ 2020, 185, 187.
 26 Hierauf zu Recht hinweisend die Stellungnahme des RAV zum Referentenentwurf für ein »Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung«, S. 1, abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2018/Downloads/11302018_Stellungnahme_RAV_notwendige-Verteidigung.pdf;jsessionid=83760EB6DCB8465D3A8EA5740EA396B8.1_cid334?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt abgerufen am 20.09.2021; vgl. auch Claus, Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung, jurisPR-Strafr 3/2020 Anm. 1 C.
 27 Vgl. explizit Claus, Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung, jurisPR-Strafr 3/2020 Anm. 1 C I.
 28 Stellungnahme Nr. 1/2019 der Bundesrechtsanwaltskammer zum Referentenentwurf des BMJV eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung, S. 5, abrufbar unter <https://www.brak.de/zur-rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2019/januar/stellungnahme-der-brak-2019-1.pdf>, zuletzt abgerufen am 20.09.2021; Stellungnahme der Strafverteidigervereinigungen zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung, S. 5, abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2018/Downloads/12022018_Stellungnahme_StVV_notwendige-Verteidigung.pdf;jsessionid=83760EB6DCB8465D3A8EA5740E-A396B8.1_cid334?__blob=publicationFile&v=2,

zuletzt abgerufen am 20.09.2021; Stellungnahme 58/201 des deutschen Anwaltsvereins zum Referentenentwurf des BMJV zur Umsetzung der EU-Richtlinie 2016/1919, S. 4.

29 Stellungnahme der NRV zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung, S. 1, abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2018/Downloads/11302018_Stellungnahme_NRV_notwendige-Verteidigung.pdf?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt abgerufen am 20.09.2021; Stellungnahme Nr. 14/18 des Deutschen Richterbundes zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung, S. 2, abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2018/Downloads/11012018_Stellungnahme_DRB_notwendige-Verteidigung.pdf?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt abgerufen am 20.09.2021.

30 Hilgendorf/Kudlich/Valerius/Jahn/Brodowski, Handbuch des Strafrechts Band 7 § 17 Rn. 52; Keller, Die Pflichtverteidigerbestellung im Ermittlungsverfahren, Kriminalistik 2020, 178; Böß, Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung, NSTZ 2020, 185, 186; Beukelmann, Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung: NJW-Spezial 2018, 760; kritisch dementsgegen Müller-Jacobsen, Das neue Recht der notwendigen Verteidigung, NJW 2020, 575; Meyer-Mews, Umsetzung der EU-Richtlinie über Prozesskostenhilfe im Strafverfahren, ZRP 2019, 5, 8; Spitzer, Neuregelung der notwendigen Verteidigung – europarechtswidrige Umsetzung der sog. Pkh-Richtlinie, ZRP 2019, 183; Conen, Die Neuregelung der Pflichtverteidigung, AnwBl Online 2020, 317; Claus, Das Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung, jurisPR-StrafR 3/2020 Anm. 1 D.

31 Erwägungsgründe 1, 8, 17, 23 der PKH-Richtlinie, Art. 4 Abs. 1 der PKH-Richtlinie.

32 Vgl. Erwägungsgründe 12–14 der PKH-Richtlinie.

33 Destatis, Rechtspflege – Strafgerichte 2019, Fachserie 10 Reihe 2.3, S. 24 und 62 – eigene Addition, abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/straengerichte-2100230197004.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt abgerufen am 20.09.2021.

34 Als abgeurteilt werden dabei Angeklagte verstanden, gegen die Strafbefehle erlassen wurden oder deren Strafverfahren nach Eröffnung des Hauptverfahrens durch Urteil oder Einstellungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen worden sind.

35 Destatis, Rechtspflege – Strafgerichte 2019, Fachserie 10 Reihe 2.3, S. 24, abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/straengerichte-2100230197004.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt abgerufen am 20.09.2021.

36 Destatis, Rechtspflege – Strafgerichte 2019, Fachserie 10 Reihe 2.3, S. 62, abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/straengerichte-2100230197004.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt abgerufen am 20.09.2021.

https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/straengerichte-2100230197004.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt abgerufen am 20.09.2021.

37 Vgl. für ganz ähnliche Zahlen aus 2017 Jehle, Strafrechtspflege in Deutschland, 7. Auflage 2019, S. 27, abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Strafrechtspflege_Deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=15, zuletzt abgerufen am 20.09.2021.

38 Destatis, Rechtspflege – Strafgerichte 2019, Fachserie 10 Reihe 2.3, S. 14, abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/straengerichte-2100230197004.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt abgerufen am 20.09.2021.

39 KG BeckRS 2018, 34224, Rn. 2 mwN.

40 Für viele OLG Naumburg BeckRS 2013, 134.

41 Für viele OLG Celle, BeckRS 2012, 16050.

42 Jehle, Strafrechtspflege in Deutschland, 7. Auflage 2019, S. 36 f., abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Strafrechtspflege_Deutschland.pdf?__blob=publicationFile&v=15, zuletzt abgerufen am 20.09.2021.

43 Dabei ist insbesondere zu bemerken, dass kaum ein Haftfall (§ 140 Abs. 1 Nr. 4 StPO) vor der Strafrichterin verhandelt wird.

44 Destatis, Rechtspflege – Strafgerichte 2019, Fachserie 10 Reihe 2.3, S. 36, abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Themen/Staat/Justiz-Rechtspflege/Publikationen/Downloads-Gerichte/straengerichte-2100230197004.pdf?__blob=publicationFile, zuletzt abgerufen am 20.09.2021.

45 Lautmann/Peters, Ungleichheit vor dem Gesetz: Strafjustiz und soziale Schichten, abrufbar unter <https://www.humanistische-union.de/publikationen/vorgaenge/1-vorgaenge/publikation/ungleichheit-vor-dem-gesetz-strafjustiz-und-soziale-schichten/>, zuletzt abgerufen am 20.09.2021.

46 Ziegler, Soziale Schicht und Kriminalität, S. 54, abrufbar unter <http://www.fh-guestrow.de/doks/forschung/kd/kd4/Soziale%20Schicht%20und%20Kriminalit%C3%A4t.pdf>, zuletzt abgerufen am 20.09.2021.

47 Ziegler, Soziale Schicht und Kriminalität, S. 54, abrufbar unter <http://www.fh-guestrow.de/doks/forschung/kd/kd4/Soziale%20Schicht%20und%20Kriminalit%C3%A4t.pdf>, zuletzt abgerufen am 20.09.2021.

48 Ziegler, Soziale Schicht und Kriminalität, S. 48, abrufbar unter <http://www.fh-guestrow.de/doks/forschung/kd/kd4/Soziale%20Schicht%20und%20Kriminalit%C3%A4t.pdf>, zuletzt abgerufen am 20.09.2021.

49 Ziegler, Soziale Schicht und Kriminalität, S. 48, abrufbar unter <http://www.fh-guestrow.de/doks/forschung/kd/kd4/Soziale%20Schicht%20und%20Kriminalit%C3%A4t.pdf>, zuletzt abgerufen am 20.09.2021.

50 Ziegler, Soziale Schicht und Kriminalität, S. 48, abrufbar unter <http://www.fh-guestrow.de/doks/forschung/kd/kd4/Soziale%20Schicht%20und%20Kriminalit%C3%A4t.pdf>, zuletzt abgerufen am 20.09.2021.

51 Destatis, Anteil nichtdeutscher Tatverdächtiger bei Straftaten in Deutschland von 2009 bis 2020, abrufbar unter <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/2460/umfrage/anteile-nichtdeutscher-verdaechtiger-bei-straftaten---zeitreihe/>, zuletzt abgerufen am 20.09.2021.

52 <https://www.tagesspiegel.de/politik/kriminalstatistik-nichtdeutsche-bei-straftaten-ueberdurchschnittlich-vertreten/24854104.html>, zuletzt abgerufen am 20.09.2021.

53 § 140 Abs. 2 StPO kompensiert diese Fälle nicht: Nach st. Rspr. sind etwaige Sprachdefizite durch Beauftragung von Dolmetschern gem. § 187 GVG, nicht durch Pflichtverteidigung zu kompensieren, vgl. OLG Nürnberg NSTZ-RR 2014, 183.

54 So schon Kempf, Die Funktion von Strafrecht und Strafverteidigung in einer modernen Gesellschaft, NJW 1997, 1729, 1734.

55 Lubitz, Die Marginalisierten des Rechts – Für einen Perspektivwechsel in der strafprozessualen Gesetzgebung, NK 282, 292.

56 Vgl. etwa Klaas, Die notwendige und die »Pflichtverteidigung« – eine fallorientierte Anwendung der §§ 140 ff. StPO, JA 2020, 262, 264.

57 Jahn, Stellungnahme notwendige Verteidigung Rechtsausschuss vom 23.10.2019, S. 5 f., abrufbar unter <https://www.jura.uni-frankfurt.de/82845443/jahn-stellungnahme-anhorung-bt-rechtsausschuss-23-10-2019.pdf>.

58 Pschorr, Die Entpflichtung des Pflichtverteidigers, StraFo 2020, 12, 19.

59 Vgl. Stellungnahme der NRV zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung, S. 3, abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2018/Downloads/11302018_Stellungnahme_NRV_notwendige-Verteidigung.pdf?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt abgerufen am 20.09.2021.

60 Die Möglichkeit des Absehens von der Vollstreckung der Pflichtverteidigerkosten bei Mittellosigkeit (Prüfungszeitpunkt erst während der Vollstreckung!) ist diesbezüglich ungenügend, a.A. Jahn, Stellungnahme notwendige Verteidigung Rechtsausschuss vom 23.10.2019, S. 8, abrufbar unter <https://www.jura.uni-frankfurt.de/82845443/jahn-stellungnahme-anhorung-bt-rechtsausschuss-23-10-2019.pdf>.

61 Ähnlich (Prozesskostenhilfe als Auffangtatbestand in Fällen der Bedürftigkeit, in denen kein Fall der notwendigen Verteidigung vorliegt) auch die Stellungnahme des RAV zum Referentenentwurf für ein »Gesetz zur Neuregelung des Rechts der notwendigen Verteidigung«, S. 4 f., abrufbar unter https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Stellungnahmen/2018/Downloads/11302018_Stellungnahme_RAV_notwendige-Verteidigung.pdf?__blob=publicationFile&v=2, zuletzt abgerufen am 20.09.2021.